

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00703 vom 26. Oktober 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-10-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00703](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00703)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00703 du 26 octobre 2011

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00703 del 26 ottobre 2011

## Regeste

Schlussabrechnung des Kantonsbeitrags 2013 | [Kantonaler Kostenanteil für den Betrieb eines Jugendheims, Anrechenbarkeit von internen Mietzinsen] Ein von der Trägerschaft eines Jugendheims diesem für die Benutzung der im Eigentum der Trägerschaft stehenden Liegenschaften belasteter Mietzins ist im Rahmen der Festlegung des Staatsbeitrags nicht als Aufwand anrechenbar (Bestätigung der Rechtsprechung). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Da schliesslich die Höhe des angerechneten Liegenschaftsaufwands nicht beanstandet wird, erweist sich die Ausgangsverfügung nach dem Gesagten als rechtmässig. Die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Art. 83 lit. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erklärt die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) gegen Entscheide über Subventionen für unzulässig, auf die kein Anspruch besteht. Soweit ein Anspruch auf die Subvention, um die es geht, geltend gemacht wird, kann demnach die ordentliche Beschwerde erhoben werden. Andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.